



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 12. Juli 2017

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
- Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2016
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Biogasanlagenerweiterung; Einbau von zwei BHKWs in ein bestehendes BHKW-Gebäude zur bedarfsgerechten Stromerzeugung in Höchstädt, Fl.Nr. 249, 250, 251 der Gemarkung Deisenhofen
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Egau / Riedegau bei Egau-Fluss-km 22,3 in der Gemarkung Ziertheim
- Managementplan für Natura 2000-Gebiete: EU-Vogelschutzgebiet „Eppisburger Ried“ und FFH-Gebiet „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“; Bereitstellung des Managementplans zur Einsichtnahme

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 254 Donau-Ries

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge findet am

Freitag, 28. Juli 2017 um 9.00 Uhr

in Donauwörth, Pflegstr. 2, Landratsamt (Haus A, Zimmer Nr. 208, Sitzungszimmer), statt.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Donauwörth, 04.07.2017

Geiger
Kreiswahlleiterin

Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2016

Die Verbandversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2017 den oben genannten Jahresabschluss festgestellt.

Der mit der Prüfung beauftragte Abschlussprüfer hat für das oben genannte Jahr den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt (Auszug):

„ ... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

München, 28.04.2017

(für den Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL) zum 31.12.2016)

gez. Göb
Wirtschaftsprüfer

Im Hause BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie der dazugehörige Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL), in 89407 Dillingen a. d. Donau, Regens-Wagner-Str. 8, zur Einsichtnahme auf.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Biogasanlagenerweiterung; Einbau von zwei BHKWs in ein bestehendes BHKW-Gebäude zur bedarfsgerechten Stromerzeugung in Höchstädt, Fl.Nr. 249, 250, 251 der Gemarkung Deisenhofen

Betreiber: Johann Heigel, Mörslinger Str. 25, 89420 Höchstädt

Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG –

Herr Johann Heigel, Mörslinger Str. 25, 89420 Höchstädt, hat beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 06.06.2017 gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage durch Einbau von zwei BHKWs in ein bestehendes BHKW-Gebäude zur bedarfsgerechten Stromerzeugung in Höchstädt, Fl.Nr. 249, 250, 251 Gemarkung Deisenhofen, beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a.d. Donau, 13.07.2017

Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Bekanntmachung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Egau /
Riedegau bei Egau-Fluss-km 22,3 in der
Gemarkung Ziertheim**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 03.05.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Egau / Riedegau bei Egau-Fluss-km 22,3 in der Gemarkung Ziertheim beantragt.

Für die oben beschriebene Gewässerausbaumaßnahme als solche besteht nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlänglich zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 50.000)
- Lageplan Kreuzungsbauwerk (Maßstab 1 : 5.000)
- Lageplan Bestand / Planung (Maßstab 1 : 100 / 100)
- Schnitte Bestand / Planung (Maßstab 1 : 50 / 100)
- Grundriss- und Schnitte-Planung (Maßstab 1 : 50)
- Lageplan betroffene Grundstücke (Maßstab 1 : 100)
- Bodengutachten
- Standsicherheitsnachweise Bauwerk und Baugru-be
- Vorgehensweise Bauausführung

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind beim

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

zu erhalten.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a. d. Donau, den 03.07.2017

Marx
Regierungsdirektorin

**Managementplan für Natura 2000-Gebiete:
EU-Vogelschutzgebiet „Eppisburger Ried“
und FFH-Gebiet „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“;
Bereitstellung des Managementplans zur
Einsichtnahme**

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete eingerichtet, das die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume bewahren soll. Zur Sicherung deren Erhaltungszustandes sowie zur Sicherung des heimischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt sind für diese Gebiete Managementpläne zu erarbeiten. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen dargestellt. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen.

Für die oben genannten Natura 2000-Gebiete wurde unter Federführung der Regierung von Schwaben der Entwurf eines Managementplans erstellt. Der Planungsraum (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) erstreckt sich über Grundstücke der Großen Kreisstadt Dillingen a. d. Donau sowie den Gemeinden Holzheim, Villenbach und Zusamaltheim im Landkreis Dillingen a. d. Donau.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegt der Natura 2000-Managementplan vom 17. Juli bis 29. September 2017 bei folgenden Kommunen und behördlichen Dienststellen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- **Landratsamt Dillingen a.d.Donau**
Untere Naturschutzbehörde
Große Allee 24 (Hauptgebäude)
89407 Dillingen a.d.Donau
- **Gemeinde Villenbach**
Hauptstr. 17

- 86637 Villenbach
- **Gemeinde Holzheim**
Hochstiftstraße 2
89438 Holzheim
- **Gemeinde Zusamaltheim**
Wertinger Straße 6 a
86637 Zusamaltheim
- **Stadt Dillingen a.d.Donau**
Königstraße 37/38
89407 Dillingen a.d.Donau

Bürgerinnen und Bürger können Anregungen und Änderungsvorschläge bis einschließlich 29. September 2017 schriftlich bei der Regierung von Schwaben (Regierung von Schwaben, SG 51, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Natura2000@reg-schw.bayern.de) einbringen.

Weitere Informationen zu Natura 2000, der Natura 2000-Verordnung und zur Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete finden Sie unter

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index_2.htm

oder

<http://fisnat.bayern.de/finweb>